

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1979	Nummer 4
---------------------	---	-----------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
112	30. 1. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen . . .	26
315	30. 1. 1979	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -)	26
97	9. 2. 1979	Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	28
	30. 1. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 82i und § 82k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977	29
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	29

112

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung der
Wahlkampfkosten von Landtagswahlen**

Vom 30. Januar 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 764) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlkampfkosten werden je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl mit dem in § 18 Abs. 1 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 26.

315

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die juristischen
Staatsprüfungen und den juristischen
Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz
– JAG –)**

Vom 30. Januar 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

3. § 7 Abs. 1 Buchstabe c) entfällt.

4. § 8 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer anderen Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen teilgenommen und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat.“

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in fünf Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren oder Dozenten des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.“

6. a) Der bisherige § 15 Abs. 2 wird als Satz 2 dem bisherigen § 15 Abs. 1 angefügt.

b) Der bisherige § 15 Abs. 3 wird unverändert § 15 Abs. 2.

c) § 15 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Überschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeiten (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) jeweils 5,50 Punkte, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zuzustellen.“

d) § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v. H.“

e) An § 15 Abs. 4 Satz 3 wird der folgende Halbsatz angefügt:

„und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte 5,50 Punkte nicht überschreiten.“

f) § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zuzustellen. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht; dies gilt auch im Falle des Absatzes 3.“

g) § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist ihm Einblick in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer zu geben. Erklärt der Prüfling in seinem Antrag nur, daß er die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer wünsche, so ist ihm diese in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung der Prüfungsentscheidung zu stellen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen.“

7. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (7 Punkte) erklärt werden.

2. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden.

3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zuzustellen. Hat der Prüfungsausschuß die Entscheidung getroffen, gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.“

8. a) § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie gemäß § 15 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.“

b) An § 18 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.“

9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.“

10. a) § 23 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Neun Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (davon sechs Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht und drei Monate bei einem Berufungsgericht);“.
- b) In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
- c) In § 23 Abs. 2 Nr. 5 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt und nach den Worten „nach Wahl des Referendars“ der Zusatz „(Wahlstelle)“ eingefügt.
- d) § 23 Abs. 2 Satz 2 entfällt.
- e) § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.“
- f) § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 kann unter Wegfall der Ausbildung bei einem zweitinstanzlichen Zivilgericht (Absatz 2 Nr. 1) um drei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt. Macht der Referendar von dieser Möglichkeit oder der Möglichkeit einer Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 keinen Gebrauch, so kann die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 unter entsprechender Abkürzung der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 um zwei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle einen Regierungspräsidenten oder ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt.“
11. a) § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) sind die Gesamtbeurteilungen des Referendars für die Ausbildung in der Praxis und für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften je zur Hälfte zu berücksichtigen. Beurteilungen des Referendars für die praktische Ausbildung in der Wahlstelle werden bei der Gesamtbeurteilung für die Ausbildung in der Praxis nur mit dem Zeitraum berücksichtigt, um den der Referendar seine Ausbildung in der Wahlstelle gemäß § 23 Abs. 4 verlängert.“
- b) An § 31 Abs. 4 wird der folgende Halbsatz angefügt:
 „und die Punktewerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte 5,50 Punkte nicht überschreiten.“
- c) In § 31 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
 „§ 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
 Der bisherige Satz 2 wird unverändert Satz 3.
12. § 33 a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Artikel III

(1) Für Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als sechs Monate im Vorbereitungsdienst befinden, gelten § 23 JAG und § 31 Abs. 2 JAG weiterhin in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200).

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 10 JAG, § 15 JAG, § 18 JAG und § 31 JAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200) anzuwenden, soweit die Prüflinge mit dem ersten Prüfungsabschnitt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/79
über einen Tarif für die Beförderung von Zement,
Zementklinker und Hüttensand in bestimmten
Verkehrsverbindungen im allgemeinen
Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Februar 1979

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsge setz (GÜKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Zement und Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) von den Produktionsstätten in den in der Anlage A aufgeführten Gemeinden und Ortsteilen nach den Häfen Hamm-Uentrop und Ladbergen bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit das Gewicht der Sendung mindestens 20 t beträgt oder die im Fahrzeugschein angegebene Nutzlast erreicht.

Anlage A

Anlage B

Anlage C

(2) Die Entgelte für Beförderungen von Zementklinker und Hüttensand im allgemeinen Güternahverkehr, wie sie in der Anlage B beschrieben sind, bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn die Beförderungen in einem schriftlichen Vertrag für die Mindestdauer von einem Jahr zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbart worden sind.

(3) Die Entgelte für Beförderungen von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr, wie sie in der Anlage C beschrieben sind, bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn die Beförderungen in einem schriftlichen Vertrag für die Mindestdauer von einem Jahr zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbart worden sind.

(4) Die Verordnung NW TS Nr. 4/78 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1977 (GV. NW. S. 388), die Verordnung NW TS Nr. 3/78 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1978 (GV. NW. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (GV. NW. S. 443), und die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlagke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1978 (GV. NW. S. 8), gelten für Beförderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1978 (BAnz. Nr. 196 vom 17. Oktober 1978), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die Beförderung abgepackter Güter.

§ 2

(1) Die Entgelte sind für Beförderungen nach § 1 Abs. 1 nach den Tarifsetzen der Anlage A dieser Verordnung, für Beförderungen nach § 1 Abs. 2 nach den Tarifsetzen der Anlage B dieser Verordnung und für Beförderungen nach § 1 Abs. 3 nach den Tarifsetzen der Anlage C dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsetzen der Anlagen dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 5% unter- oder überschritten werden.

§ 3

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 8 (Geländeauschläge) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 GNT ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 98 Nr. 1 GÜKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GÜKG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS 5/78 vom 19. Februar 1978 (GV. NW. S. 69), geändert durch Verordnung vom 17. November 1977 (GV. NW. S. 388), außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

Tarifsetze in DM/t								
nach	von	Len- ge- rich	Bek- kum	Neu- bek- kum	Enni- ger- loh	Er- witte	Ge- seke	Pa- der- born
Häfen								
Lad- bergen	4,98	-	-	-	-	-	-	-
Hamm- Uentrop	-	3,89	4,15	4,77	6,96	8,65	11,02	

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

Tarifsetze

1. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubekum nach Duisburg und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubekum

a) Zementklinker von Beckum/Neubekum nach Duisburg, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert, je t 8,75 DM

b) Hüttensand von Duisburg bzw. Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubekum, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,

je t 8,75 DM (von Duisburg)

je t 9,05 DM (von Duisburg 14 – Rheinhausen)

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

2. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Oberhausen und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum

a) Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Oberhausen, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,

je t 8,10 DM

b) Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,

je t 8,75 DM (von Duisburg)

je t 9,05 DM (von Duisburg 14 – Rheinhausen)

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

Für Beförderungen nach Nummern 1 und 2 müssen die Fahrzeuge vom Auftraggeber aus Ladesilos über Trichter beladen werden, wenn das Ladegut Zementklinker ist, und durch großräumige Ladegeräte beladen werden, wenn das Ladegut Hüttensand ist. Dem Unternehmer muß während der gesamten 24 Stunden eines jeden Werktagen vom Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Fahrzeuge beladen zu lassen und zu entladen. Die Beförderungen nach Nummern 1 und 2 müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die gesamte Dauer eines Vertrages (§ 1 Abs. 2) verteilt sein.

lichkeit eingeräumt werden, seine Fahrzeuge beladen zu lassen und zu entladen. Die Beförderung nach Nummern 1 und 2 müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die gesamte Dauer eines Vertrages (§ 1 Abs. 3) verteilt sein.

– GV. NW. 1979 S. 28.

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach
§ 82 i und § 82 k der
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977
Vom 30. Januar 1979**

Auf Grund des § 82 i Abs. 2 und des § 82 k Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 1027), wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle im Sinne der §§ 82 i und 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 wird der Regierungspräsident bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 29.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1978

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1978 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 8,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 11,- DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1979 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1979 S. 29.

**Anlage C
zur Verordnung NW TS Nr. 1/79**

Tarifsätze

1. Beförderung von Zementklinker von Geseke nach Lenzerich-Hohne

Wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 3 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 15000 t Zementklinker in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,

je t 11,61 DM

2. Beförderung von Zementklinker von Geseke nach Georgsmarienhütte

Wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 3 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 15000 t Zementklinker in dieser Verbindung in einem Jahr befördert, für die Beförderung zwischen Geseke und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (§ 5 Abs. 3 GNT gilt entsprechend),

je t 8,12 DM

Für Beförderungen nach Nummern 1 und 2 müssen die Fahrzeuge vom Auftraggeber aus Ladesilos über Trichter oder durch großräumige Ladegeräte beladen werden. Dem Unternehmer muß während der gesamten 24 Stunden eines Werktagen vom Auftraggeber die Mög-

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf